

## Beschluss der 59. Tagung des Bundesverbandes der Verwaltungsschulen und Studieninstitute (BVSI) (25.-27.09.2023 in Kiel)

Auf Basis seiner Weimarer-Erklärung empfiehlt der Bundesverband der Verwaltungsschulen und Studieninstitute im Zuge eines Neuordnungsverfahrens für den Ausbildungsberuf zur/zum Verwaltungsfachangestellten, folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

### **Eckpunkt 1 - Neujustierung des § 2 Absatz 1 Ausbildungsdauer**

Faktisch bezieht sich der größte Teil der Ausbildungsinhalte auf die Besonderheiten der jeweiligen Fachrichtungen und nicht auf die fachrichtungsübergreifenden, allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten. Dem soll mit einer veränderten Gewichtung der Ausbildungszeit Rechnung getragen werden. Die 36-monatige Ausbildungszeit sollte sich zukünftig in eine fachrichtungsübergreifende (gemeinsame) Ausbildungszeit von 12 Monaten und 24 Monate fachbezogene Ausbildung gliedern.

#### Begründung:

Dafür spricht, dass die Ausbildungsgegenstände in § 3 Abs. 1 Ziffern 3, 5 bis 7 Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 bereits jetzt Gegenstand der dienstbegleitenden Unterweisung (dbU, § 4 Abs. 5 S.2) sind. Hinzu kommt, dass die Fertigkeiten des § 3 Abs. 1 auch Gegenstand der betrieblichen Ausbildung sind und die landesrechtlich geregelten Inhalte des dritten Ausbildungsjahres in einem Jahr nur schwer zu vermitteln sind.

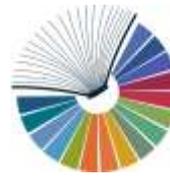
Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass bestimmte Inhalte der bisherigen gemeinsamen Ausbildung, wie das Haushaltswesen und Rechnungswesen, aber auch das allgemeine Verwaltungsrecht in Bund und Ländern/Kommunen substantiell unterschiedlich geregelt sind, mit der Folge, dass diese im Rahmen der Neuordnung der jeweiligen Fachrichtung zugeordnet werden sollten.

Zudem erfordern der größer werdende Fachkräftemangel und die Digitalisierung von Verwaltung und Verwaltungsprozessen eine passgenaue Ausbildung im kommunalen Bereich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bürgerinnen und Bürger den weitaus größten Teil ihrer Verwaltungsangelegenheiten auf lokaler Ebene klären. Der Bürgerkontakt und die Bürgeranliegen spielen damit für die Kommunalverwaltung eine viel größere Rolle als für die Landes- und Bundesverwaltung.

### **Eckpunkt 2 - Modernisierung des Ausbildungsgegenstands**

Ein inhaltlicher Anpassungsbedarf besteht bereits in der Verschiebung von Gegenständen aus der gemeinsamen Ausbildung in die jeweilige Fachrichtung.

Ein weiterer inhaltlicher Anpassungsbedarf resultiert aus veränderten gesellschaftlichen Wertevorstellungen und technischen Entwicklungen.



### Begründung:

Seit 1999 hat sich die gesellschaftliche Haltung zu allen Diversitätsfragen weiterentwickelt und die interkulturelle Kompetenz aufgrund von Zuwanderung einen höheren Stellenwert bekommen. Umfang und Stellenwert der Digitalisierung in der Verwaltung haben sich grundlegend gewandelt und spielen, insbesondere mit der Entwicklung von KI, auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels bzw. demographischen Wandels, eine herausragende Rolle. Dies ist in der aktuellen Ausbildungsordnung mit dem Themenfeld „Informations- und Kommunikationssysteme“ nur unzureichend beschrieben. Unberücksichtigt sind bisher auch die Inhalte der neuen Standardberufsbildpositionen sowie die Auswirkungen von aktuellen Themen, wie agiles und selbstorganisiertes Arbeiten, der Umgang mit Krisensituationen und der anstehenden Transformationsprozesse aufgrund des Klimawandels auf die Verwaltungstätigkeiten.

### **Eckpunkt 3 – Grundlegende Überarbeitung des KMK-Rahmenlehrplans vom 5. Februar 1999**

Die Zielformulierungen und Inhalte im KMK-Rahmenlehrplan sollten stärker auf die echte berufliche Handlungskompetenz ausgerichtet und an die Berufsrealität angepasst werden. Dabei ist der Stellung der Verwaltungsfachangestellten in der Verwaltungshierarchie stärker Rechnung zu tragen. Außerdem sind der Rahmenlehrplan und die Inhalte der dbU aufeinander abzustimmen. Dafür bietet der BvSI seine Expertise und Unterstützung an.

Den reformierten KMK-Rahmenlehrplan sollten die Länder, unter Beteiligung der für die dbU zuständigen Ausbildungseinrichtung, in einen länderspezifischen Berufsschullehrplan umsetzen. Dabei sollten die berufsschulische Ausbildung und die dbU kompetenzorientiert neu und eng verzahnt werden.

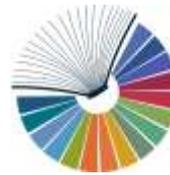
### Begründung:

Die Inhalte des KMK-Rahmenlehrplans spiegeln teilweise nicht die benötigten beruflichen Handlungskompetenzen für Verwaltungsfachangestellte wider und beschäftigen sich stattdessen mit Inhalten, die für die Verwaltungspraxis allenfalls eine untergeordnete Bedeutung haben oder der nächsthöheren Fachebene (Verwaltungsfachwirte, „gehobener Dienst“) vorbehalten sind.

Das der Verordnung von 1999 zu Grunde gelegte neo-liberale Staatsmodell mit der Dominanz einer betriebswirtschaftlichen Sicht auf die Verwaltung ist heute überholt. Stattdessen ist das Verwaltungsverständnis heute von einer stärkeren Bürgerzentrierung gekennzeichnet.

Für eine bedarfsgerechte und handlungsorientierte Ausbildung soll der KMK-Rahmenlehrplan auf die Besonderheiten des jeweiligen Bundeslandes angepasst werden, da der derzeitige KMK-Rahmenlehrplan lediglich den Basiskonsens aller Länder widerspiegelt und einen zu hohen Abstraktionsgrad hat. So sind die Praxisanforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kleinen Kommunen großer Flächenländer andere, als z.B. die in den Stadtstaaten.

Während sich die dbU an den Vorgaben der Ausbildungsordnung orientiert, sind die Inhalte des Berufsschulunterrichts in dieser nicht normiert. In Verbindung mit dem allgemeinbildenden Anspruch der Berufsschulen ergibt sich so ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit vermeidbaren Effizienz- und Effektivitätsverlusten.



#### **Eckpunkt 4 - Aufwertung der Zwischenprüfung**

Die Ergebnisse der Zwischenprüfung sollen zukünftig mit einem noch festzulegenden Anteil in die Gesamtprüfungsnote einfließen. Die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen müssen geschaffen werden.

##### Begründung:

Bisher hat die Zwischenprüfung allein einen informativen Charakter. Um ein kontinuierliches Lernen über die gesamte Ausbildungszeit zu fördern und die Auszubildenden vom Druck einer komprimierten Abschlussprüfung zu entlasten, werden die Prüfungsleistungen gestreckt.

#### **Eckpunkt 5 – Förderung der Zusammenarbeit der Lernorte**

In der neuen Ausbildungsverordnung sollte die rechtliche Grundlage für einen Austausch aller erforderlichen Daten zwischen den drei Lernorten geschaffen werden.

##### Begründung:

Ein zielförderlicher Austausch personenbezogener Daten ist seit dem In-Kraft-treten der DSGVO nicht mehr im erforderlichen Umfang möglich und sollte daher neu geregelt werden.

Ein enger Datenaustausch ermöglicht eine lernortübergreifende individuelle Förderung der Auszubildenden.

Kiel, den 27. September 2023